

## **Newsletter der SVK 1/2022**

*Die Geschäfte der SVK beinhalten regelmässig Themen, welche für die lokalen paritätischen Berufskommissionen von Interesse sind. Aus diesem Grund stellt die Geschäftsstelle SVK zukünftig im Anschluss an die abgehaltenen SVK Vorstandssitzungen sämtlichen PBKs einen Newsletter mit der Zusammenfassung relevanter Informationen zu den behandelten Themen zu.*

### **Beförderung von der Lohnklasse C zu B – Bestätigung des SVK Entscheids 85/2017**

Anlässlich der SVK Vorstandssitzung vom 3. Februar 2022 wurden die Voraussetzungen für die Beförderung eines Arbeitnehmers der Lohnklasse C in die Lohnklasse B gemäss Art. 42 Abs. 1 Buchstabe a LMV behandelt und streitige Punkte geklärt. Die Sozialpartner haben mit Einführung dieser Bestimmung einen Regelfall definiert, gemäss welchem ein Bauarbeiter nach dreijähriger Tätigkeit in die Lohnklasse B zu befördern ist. Dieser Grundsatz weist darauf hin, dass der Erwerb der nötigen Fachkenntnisse nach dreijähriger Berufstätigkeit in Anlehnung an die Praxis vermutet werden kann, aber nicht muss. Demnach entscheidet der Arbeitgeber gestützt auf die vorgenommene Qualifikationsprüfung (Art. 44 LMV) über die Beförderung. Für den Fall einer Nichtbeförderung beschreibt Art. 42 Abs. 1 Buchstabe a LMV die formellen Voraussetzungen, wonach der Arbeitgeber seinen negativen Entscheid an die zuständige PBK mitzuteilen hat.

Aufgrund einer nicht eindeutigen und einheitlichen Praxis unter den lokalen PBKs hat erneut die SVK die Frage geklärt, ob bei einer fehlenden Qualifikation des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber sowie unterbliebener Mitteilung einer Nichtbeförderung an die PBK ein automatischer Übergang von der Lohnklasse C in die Lohnklasse B erfolgt. Weiter wurde diskutiert, ob in einem solchen Fall eine geldwerte Verfehlung in der Höhe der Differenz zum Mindestlohn in der Lohnklasse B vorliegt.

Mit diesen Fragen hat sich die SVK bereits in der Vergangenheit auseinandergesetzt. In ihrem Entscheid aus dem Jahre 2017 (Publikation 85/2017 [SVK Bibliothek](#)) hat sie Folgendes festgehalten:

- *«Die PBK hat keine Kompetenz, eine vorgenommene Qualifikation inhaltlich zu prüfen. Die Beförderung bzw. die Ablehnung einer Beförderung eines Arbeitnehmers kann nur durch den Arbeitgeber erfolgen.»*

- *Liegt im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle zu einem Arbeitnehmer keine Meldung der Ablehnung der Beförderung im Sinne von Art. 42 Abs. 1 Buchstabe a AVE LMV 2016-2018 und ebenso wenig eine Qualifikation im Sinne von Art. 44 Abs. 1 AVE LMV vor, kann die PBK prüfen, ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Lohn vergütet, welcher dem Basislohn der Lohnklasse B entspricht. Eine in diesem Zusammenhang festgestellte Lohnunterschreitung ist als geldwerter Verstoss zu qualifizieren.»*

Die SVK bestätigt, weiterhin an die im Entscheid 85/2017 gemachten Ausführungen zur Auslegung von Art. 42 Abs. 1 Buchstabe a LMV im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Beförderung von der Lohnklasse C zu B festzuhalten. Das bedeutet, dass bei nicht erfolgter Qualifikation sowie unterlassener Mitteilung an die PBK der Basislohn der Lohnklasse B geschuldet ist.

### **Prozess Anträge der PBK an die SVK Geschäftsstelle**

Gerade im Zusammenhang mit der Anfrage einer lokalen PBK an die SVK zur Beförderung von der Lohnklasse C zu B wurde der Vorbereitungsprozess innerhalb der SVK diskutiert.

Dabei wurde festgehalten, dass im bisherigen Prozess die SVK Geschäftsstelle regelmässig vor der Traktandierung sich mit der anfragenden PBK abspricht und bei Unklarheiten Rücksprache nimmt. Damit soll geklärt werden, dass innerhalb des Vorstands präzise auf die von der PBK gestellte Frage eingegangen werden kann. Die SVK ist der Ansicht, dass damit Missverständnissen vorgebeugt werden kann und die Findung von praxistauglichen Lösungen unterstützt wird.

### **SECO-Subventionsvereinbarung [SVK Bibliothek](#) und Vor-Ort Kontrollen ab 2023**

Der SVK Vorstand beschloss, die Zustimmung zum Entwurf der SECO-Subventionsvereinbarung zu erteilen und die quantitativen Anforderungen für die Zielvorgaben 2022 in der Subventionsvereinbarung 2022 mit dem SECO festzulegen. Es wurde die Kontrolle von rund 50 Prozent der meldepflichtigen Dienstleistungserbringer, namentlich 580 Kontrollen, als Ziel festgesetzt. Werden die quantitativen Anforderungen nicht erfüllt, so wird das SECO im Rahmen der jährlichen Berichterstattung von der SVK darüber informiert.

Im ursprünglichen Entwurf der Subventionsvereinbarung 2022 hat das SECO zudem Präzisierungen der Anforderungen an die Rapportierung der Aktivitäten für die Vor-Ort-

Kontrollen wie folgt vorgeschlagen:

*"Für die Phase der Vor-Ort-Kontrolle müssen die Aktivitäten detailliert beschrieben werden. Es sind dies zumindest die Dauer der Anfahrt und Rückfahrt, die Dauer der Befragung und der Beobachtungen vor Ort, die Dauer der Protokollierung. Falls die Vor-Ort-Kontrolle weitere, zeitintensive Tätigkeiten umfasst, soll auch deren Dauer angegeben werden."*

Hierzu hat die IG PBK das SECO in einer von der SVK mitgetragenen konsolidierten Stellungnahme ersucht, diese Anpassungen erst für die Subventionsvereinbarung 2023 vorzusehen, insbesondere mit der Begründung, dass ein solch detaillierter Beschrieb kein oder nur ein geringer Erkenntnisgewinn bringen und in keinem vernünftigen Verhältnis zum bürokratischen und administrativen Aufwand stehen würde. Die vorgeschlagenen neuen Anforderungen an die Rapportierung würden zudem Anpassungen in den Leistungsvereinbarungen bzw. insbesondere in den Leistungspaketen mit den jeweiligen Kontrollinhalten bedingen; damit verbunden wäre auch eine entsprechende Schulung der Kontrollvereine.

Für das SECO ist eine Anpassung im erwähnten Sinne grundsätzlich unumgänglich. Es hat aber der Stellungnahme der IG PBK stattgegeben und eine Übergangsfrist gewährt. Demzufolge werden die angepassten Vor-Ort-Kontrollen erst 2023 eingeführt.

Im Übrigen kündigte das SECO an, dass es Anfang 2022 mit einem externen Experten eine Analyse der Aufgaben im Zusammenhang mit Vor-Ort-Kontrollen durchführen werde, mit dem Ziel, eine Standarddauer/-kosten für diese Phase der Kontrolle zu ermitteln. Die SVK wird die lokalen PBK hierzu weiterhin informieren.